

sivum nach sich ziehen / sondern / dessen ungeachtet / der gegebene Abschied oder Urtheil seine Krafft Rechtens allerdings ergreifen.

Wenn nun eine Appellation / wie angeführet / förmlicher und beständiger Weise an Uns gelanget / so sollen Unsere Ober-Bergbeamten derselben von unsertwegen / nach Gelegenheit / deferiren, der Appellant von Zeit seiner eingewendeten Appellation / binnen zehen Tagen / um gebührliche Aposteln bey denenselben ansuchen / von Tag deren Erlangung abermahl in zehen Tagen solche nebenst Anführung derer Gravaminum vor Uns an- und Befehl und Inhibition an den Judicem à quo ausbringen / oder die Appellation erloschen seyn ; Es stehet aber zu Unserer Ober-Bergbeamten Erwegnuß / ob sie reverentiales, oder refutatorios ertheilen wollen.

Nach erfolgter Inhibition wollen Wir jedesmahls Unsern Ober-Bergbeamten befehlen / daß Sie Appellanten auffß längste innerhalb vier Wochen / à die insinuatae Inhibitionis vor Ihnen den Anfang zur Justification machen / und ferner von acht Tagen zu acht Tagen die Partheyen mit 3. abgewechselten Sätzen verfahren lassen / und alsdenn solche zu Unsern Berg-Gemach einschicken sollen / darauff Wir die Verfügung thun wollen / daß von Unsern Appellation-Gerichte mit Zuziehung Unserer Ober- und Berg-Hauptleute / auch anderer Bergverständiger Persohnen / Rechtlich darüber erkennet / und das gesprochene Urtheil denen Partheyen publiciret werde ; Was dann auff eingebrachte Appellation Gesäße zu Recht erkand und ausgesprochen werden wird / darbey sollen beyde Theile verbleiben / und weiter kein remedium suspensivum zugelassen seyn / so ferne das vorige Urtheil confirmiret worden / maßen Uns / als Obrigkeit / gebühren wil / dahin zu sehen / daß in Berg-Händeln die Sachen / zu Nachtheil gemeinen Bergwercks / nicht verzogen werden.

Im Fall aber das vorige Urtheil geändert / oder demselben ein neuer Punct mit angehangen würde / derentwegen die Partheyen ferner Leuterung einzutwenden Ursach hätten / so soll solche nachgelassen seyn / jedoch anderer Gestalt nicht / als wofern
in der